

# Unterstützungspraxis bei schwankendem Einkommen : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Ciabuschi, Claudio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840551>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Unterstützungspraxis bei schwankendem Einkommen

### Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Als ausgebildete Krankenschwester erzielt die Alleinerziehende Anna Rösli ein Einkommen, das von Monat zu Monat stark schwankt. Von welcher Unterstützungsperiode muss die Fürsorgebehörde ausgehen und wann ist der Zeitpunkt für eine Ablösung von der Sozialhilfe gekommen?*

Anna Rösli (Name geändert) ist ausgebildete Krankenschwester. 1998 trennte sich das Ehepaar Rösli und im Juni 1999 wurde die Ehe geschieden. Die Alimente von je Fr. 650.– für die beiden Kinder und die Frauenrente von monatlich Fr. 400.– decken die Lebenshaltungskosten von Anna Rösli und ihren beiden Kindern nicht. Deshalb wird der Haushalt ergänzend mit Fr. 1'500.– unterstützt.

Seit Oktober 1999 wird Anna Rösli teilzeitlich von der Spitex eingesetzt und zusätzlich übernimmt sie durchschnittlich einmal in der Woche eine Nachtwache im Bezirksspital. Es gibt Monate, da sie weit mehr verdient, als sie

an Unterstützung bekommt. Es gibt aber auch andere, da ihr ein Fehlbetrag bleibt. Für die Sozialhilfebehörde stellt sich unter anderem die Frage, ob ein Einkommensüberschuss im Folgemonat angerechnet werden soll oder ob jeder Monat für sich abgerechnet werden muss.

**Beurteilung:** Bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen ist grundsätzlich vom Periodizitätsprinzip bzw. von der «Zeitidentität» auszugehen. Das Periodizitätsprinzip wird in einem Bundesgerichtsentscheid bzgl. Ergänzungsleistungen und deren Verrechenbarkeit mit Sozialhilfe erwähnt (BGE 121 V 17). Das Bundesgericht hatte in diesem Fall zu beurteilen, ob «... für die Bestimmung des an Fürsorgestellten zurückzuerstattenden Betrages überhaupt in mehrere Einheiten – seien es Jahre oder Monate – zu unterteilen oder nicht vielmehr eine einzige Gesamtperiode zu berücksichtigen ist». Das Gericht stellte

#### Bisher erschienene Praxisbeispiele:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit drei Kindern (alle unterstützt) 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98
- Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit, 5/98
- Erwerbsunkosten: Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen, 6/98
- Paar in gefestigtem Konkubinatspaar mit gemeinsamem Kind, 7/98
- Konkubinatspaar in Luxuswohnung, 8/98
- Anrechnung des Lehrlingslohns, 8/98
- Entschädigung für die haushaltführende Person, 11/98
- Kurzfristige Unterstützungen: Richtlinien als Leitplanken, 12/98
- Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs, 12/98
- Zweierlei Existenzminima (SKOS/SchKG): Probleme in der Beratung, 3/99
- Vermögensfreibetrag bei der Ablösung von der Sozialhilfe, 5/99
- Generelles Autoverbot: fachliche und rechtliche Aspekte, 8/99
- Zum Unterstützungswohnsitz von mündigen und entmündigten Personen in Familienpflege, 9/99
- Pflegebeitrag der IV für Minderjährige, 11/99

## Was tun, wenn das Konto überzogen ist?

Unterstützungsleistungen decken den laufenden Unterhalt der unterstützten Person oder des Haushaltes und werden in der Regel auf ein Konto überwiesen oder bar ausbezahlt. Sie dürfen grundsätzlich nicht dazu verwendet werden, früher gemachte Schulden zu decken. Bei Beginn einer Unterstützung können sich dann Probleme ergeben, wenn das Bank- oder Postscheckkonto einen Minussaldo aufweist. In einem solchen Fall wird die Überweisung der Fürsorgebehörde dazu verwendet werden, den Minussaldo zu verringern oder auszugleichen. Dieses Vorgehen der Banken und der Post ist verständlich, entspricht aber nicht dem Zweck der Unterstützungen, der Existenzsicherung, und die Schuldentilgung steht im Widerspruch zu den kantonalen Fürsorgegesetzen.

Weist das Konto ein Minus auf, so sind Banken in aller Regel bereit, für

die Überweisung der Unterstützungsleistungen der Fürsorgebehörde dem Klienten oder der Klientin ein zweites Konto zu eröffnen. Nicht so die Post. Wenn das Konto «bereits einen negativen Kontostand aufweist und dieser nicht innerhalb der von uns vorgegebenen Fristen ausgeglichen wird, eröffnen wir dem Kunden kein zweites Konto», schrieb die Post auf Anfrage der SKOS. Dagegen sei es ohne weiteres möglich, bei einem bestehenden Konto die Möglichkeit des Kontoüberzuges einzuschränken oder einem neuen Postkunden ein gelbes Konto ohne Überzugsmöglichkeit zu eröffnen.

Ist bei Beginn der Unterstützung das gelbe Konto bereits im Minus, so bleibt der Fürsorgebehörde nur die Wahl zwischen der Barauszahlung oder der Eröffnung eines zweiten Kontos bei einer Bank.

*cab/cc*

fest, dass die gesamte Zeitspanne als einheitliches Ganzes erfasst werden muss. Wird diese Auslegung in der Sozialhilfe übernommen, so ist bei der Verrechnung mit den Einnahmen von der ganzen Unterstützungsperiode auszugehen.

Weiter stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unterstützte abgelöst werden könnte. Eine Möglichkeit wäre, dass der unterstützten Person die Möglichkeit gegeben wird den Vermögensfreibetrag gem. Kap. E.2-1 der SKOS-Richtlinien zu äufnen (vgl. auch ZeSo 5/99 «Vermögensfreibetrag bei der Ablösung von der Sozialhilfe»). Mit diesem Betrag müsste sie in Zukunft die Schwankungen aus den eigenen Mitteln ausgleichen. Mit diesem Vorgehen könnten die Selbstverantwortung der unter-

stützten Person gestärkt und ihre Selbständigkeit gefördert werden.

**Schlussfolgerungen:** *Erzielt eine unterstützte Person ein unregelmässiges, nicht immer den effektiven Bedarf deckendes Einkommen (Gelegenheitsarbeiten, Teilzeit, Stundenlohn etc.) und ist sie daher auf Unterstützung angewiesen, so ist bei der Verrechnung mit den Einnahmen von der gesamten Unterstützungsperiode, während welcher sie ein Einkommen erzielt hat, auszugehen. Zu prüfen ist aber auch, ob die Unterstützung eingestellt werden könnte, wenn die monatlichen Schwankungen mit einem Vermögen in der Höhe des Vermögensfreibetrages gemäss den SKOS-Richtlinien ausgeglichen werden könnten.*

*Claudio Ciabuschi*

*SKOS-Fachbereichsleiter Dienstleistungen*